

V. Sonstige verfassungsrechtliche Vorschriften.

1. Amortisationskasse-Gesetz.

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 (RegBl 1832 Nr 1, § 21), in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1837 (RegBl Nr XVIII, § 119) bewirkten Fassung.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art 1.

(1.) Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse¹ fließen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden.

(2.) Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse, oder einer anderen Verwaltungskasse, darf niemals stattfinden.

1. Das in § 22 Abs 2 Verf in seiner Verfassung aufrecht erhaltene Institut der Amortisationskasse war bei Erlassung der Verfassung geregelt durch das Statut vom 31. August 1808 (RegBl